

Jubiläumsgelder, Jubiläumsgeschenke, Sachzuwendungen anlässlich Betriebszugehörigkeitsjubiläen oder Firmenbestandsjubiläen

In manchen Kollektivverträgen besteht die Verpflichtung zur Auszahlung eines Jubiläumsgelds bei Absolvierung einer gewissen Anzahl von Dienstjahren. Ansonsten belohnen Dienstgeber Dienstnehmer oft, wenn entweder ein Dienstnehmerjubiläum vorliegt oder die Firma ein Jubiläum feiert.

Sozialversicherung

Jubiläumsgelder und Jubiläumsgeschenke (Geldbezüge) sind ab dem 1.1.2016 beitragspflichtig und werden als Sonderzahlung abgerechnet.

Ausnahme von der Beitragspflicht

Seit 1.1.2016 können pro Dienstnehmer nur noch Jubiläums-Sachzuwendungen (beispielsweise Geschenkgegenstände wie Uhren, oder auch nicht in Geld einlösbare Gutscheine) bis zur Höhe von jährlich maximal € 186,00 anlässlich eines 10-, 20-, 25-, 30-, 35-, 40-, 45- und 50jährigen Dienstnehmer-Betriebszugehörigkeitsjubiläums oder aus Anlass eines 10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 90-, 100-, 110- usw. -jährigen **Firmenbestandsjubiläums beitragsfrei** gewährt werden.

Beitragspflicht besteht für eine Sachzuwendungen in Höhe von € 186,00 aus Anlass eines erst fünfjährigen Jubiläums!

Sollte im selben Jahr beispielsweise ein 25jähriges Dienstnehmer-Betriebszugehörigkeitsjubiläum und ein 30jähriges Firmenbestandsjubiläum zusammenfallen, darf die beitragsfreie Sachzuwendung von € 186,00 nicht doppelt, sondern nur einmal berücksichtigt werden.

Achtung: sonstige Sachzuwendungen (Geburtstag, Weihnachten)

Neben dem beitragsfreien Betrag von € 186,00 anlässlich einer Sachzuwendung für Jubiläen darf der Dienstgeber zusätzlich je Kalenderjahr je Dienstnehmer weitere € 186,00 an beitragsfreien Sachzuwendungen für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (beispielsweise Weihnachtsgeschenke anlässlich einer betrieblichen Weihnachtsfeier) gewähren.

Steuerliche Regelung

Jubiläumsgelder und Jubiläumsgeschenke (Geldbezüge!) werden

- unabhängig davon, ob ein Rechtsanspruch vorliegt oder nicht,
- unabhängig von der Höhe und
- unabhängig von der Anzahl der Jahre

weiterhin als normale sonstige Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz innerhalb des Jahressechstels begünstigt besteuert.

Gänzlich lohnsteuerfrei können nur Sachzuwendungen anlässlich eines Jubiläums sein, jedoch nur bis maximal € 186,00 pro Dienstnehmer je Kalenderjahr und auch nur, wenn für diese die Bedingungen für die Beitragsfreiheit vorliegen.

DB-, DZ- Kommunalsteuerpflicht

Jubiläumsgelder sind DB-, DZ- und kommunalsteuerpflichtig. Von diesen Abgaben befreit sind wiederum nur die Sachzuwendungen anlässlich eines Jubiläums, jedoch nur bis maximal 186,00 pro Dienstnehmer je Kalenderjahr und auch nur, wenn für diese die Bedingungen für die Beitragsfreiheit vorliegen.